OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852221/9/HW

Datum:
Linz, 1. Juli 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch die J__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.04.2026, GZ: BHGMBSS-2023-70712/16-Sta, betreffend Entziehung des Taxilenkerausweises und Schulbusausweises gemäß der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.06.2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass jeweils die Wortfolge „für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides,“ durch folgende Wortfolge ersetzt wird: „ab 04.05.2026 (Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides) bis zum 05.10.2026“. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurden dem Beschwerdeführer („Bf“) der Taxilenkerausweis und der Schulbusausweis für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen (Spruchpunkte 1. und 2.). Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen (Spruchpunkt 3.). Begründend wurde kurz zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf nicht mehr vertrauenswürdig im Sinne der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr sei und daher die genannten Ausweise für die im Spruch angeführte Zeit zu entziehen wären. Dieser Bescheid wurde am 04.05.2026 zugestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

I.3. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 03.06.2026 eine mündliche Verhandlung durchgeführt und die Entscheidung verkündet. Vom Bf wurde mit Eingabe ON 6 eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Dem Bf wurde am 21.03.2023 der Taxilenkerausweis und am 06.09.2023 der Schulbusausweis von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ausgestellt (unbestrittene Ausführungen im angefochtenen Bescheid).
Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 11.12.2024, GZ: 37 HV 132/24b, wurde der Bf zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 und Abs. 4 StGB und des Vergehens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 erster Fall StGB verurteilt. Konkret wurde der Bf schuldig erkannt, er habe am 13.10.2024 in D__ vorsätzlich als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache vor der Kriminalpolizei in einem Ermittlungsverfahren im Sinne der StPO falsch ausgesagt, indem er bei seiner Zeugenvernehmung vor der PI D__ (sinngemäß) wahrheitswidrig angab, dass E__ am 13.10.2023 im F__ in D__ „mit seinen Fäusten“ auf seine rechte Schulter und auf sein rechtes Ohr geschlagen hätte, wodurch er mehrere Stunden Schmerzen an der Schulter und am Ohr gehabt hätte (Punkt I.1.) und er habe durch die Tat zu Punkt I.1. E__ vorsätzlich der Gefahr einer behördlichen Verfolgung dadurch ausgesetzt, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden und mit einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, nämlich wegen des Vergehens der Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs. 1 StGB, falsch verdächtigte, obwohl er wusste, dass diese Verdächtigung falsch ist (Punkt

I.2.). Ein Teil der verhängten Geldstrafe im Ausmaß von 45 Tagessätzen zu je 21 Euro wurde unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen (gekürzte Urteilsausfertigung des LG Wels; unbestrittene Ausführungen im angefochtenen Bescheid).

Es liegen betreffend den Bf zudem unter anderem folgende rechtskräftige, nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor (unbestrittene Ausführungen im angefochtenen Bescheid und im Bescheid vom 28.02.2025, GZ: BHGMGE-2024-50836/59-IS [angefochtener Bescheid im Verfahren LVwG-852104]; ON 7 und ON 9 aus dem Akt LVwG-852104):

GZ der Behördenent-scheidung bzw. des LVwG-Erkenntnisses	Tatzeitpunkt	Norm	Strafe; Rechts kraft	Tatbeschreibung
1. BHGM/925070000041/25	22.12.2024	§ 27 iVm § 8 Oö. Taxi-Betriebs ordnung	€ 50,00 15.01. 2025	Sie haben ein Taxi Ersatzfahrzeug ver-wendet, obwohl dieses nicht den Vorschriften des § 8 Oö. Taxi-Betriebsordnung (Euro Emissionsgrenzwerte) entsprochen hat.
2. BHGM/924070114172/24	19.10.2024	§ 7 Abs.1 erster Satz und § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960	€ 60,00 04.12. 2024	Sie haben als Lenker eines Fahrzeuges dieses nicht so weit rechtsgelenkt, wie dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Ver-kehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich war.
3. BHGM/924070113435/24 (Spruchpunkt 1.)	19.10.2024	§ 11 Abs. 2 StVO 1960	€ 50,00 13.11. 2024	Sie haben die bevor-stehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbe-nützer auf den bevor-stehenden Vorgang nicht einstellen konn-ten.
4. BHGM/925070000041/25	03.01.2025	§ 27 iVm § 8 Oö. Taxi-Betriebs ordnung	€ 50,00 15.01. 2025	Personentransport mit unzulässiger Emmissionsklasse
5. BHGM/924070113435/24 (Spruchpunkt 2.)	19.10.2024	§ 11 Abs. 2 StVO 1960	€ 50,00 13.11. 2024	Sie haben die bevor-stehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbe-

				nützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
6. BHGM/924070113435/24 (Spruchpunkt 3.)	19.10.2024	§ 11 Abs. 2 StVO 1960	€ 50,00 13.11. 2024	Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
7. BHGM/924070113435/24 (Spruchpunkt 4.)	19.10.2024	§ 11 Abs. 2 StVO 1960	€ 50,00 13.11. 2024	Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
8. BHGM/924070102600/24	29.09.2024	§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV 1967	€ 110,00 25.10. 2024	Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des KFG 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Personenkraftwagen der Reifen rechts vorne verwendet wurde, obwohl dieser ein Loch bis zum Gewebe befindlich von etwa zwei Zentimeter Durchmesser aufwies und offensichtlich erkennbar war. Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder auf-

				weisen, ist jedoch verboten.
9. BHGM/924070102600/24	29.09.2024	§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV 1967	€ 80,00 25.10. 2024	Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, der rechte vordere Reifen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm aufwies.
10. BHGM/924070077209/24	31.07.2024	§ 102 Abs. 10 KFG 1967	€ 25,00 07.09. 2024	Sie haben keine geeignete, der ÖNORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitgeführt.
11. BHGM/924070059677/24	03.07.2024	§ 24 Abs. 1 lit. c StVO 1960	€ 20,00 28.08. 2024	Sie haben auf einem Schutzweg gehalten.
12. BHGM/924070059677/24	03.07.2024	§ 8 Abs. 4 StVO 1960	€ 30,00 28.08. 2024	Sie haben einen Gehsteig durch Abstellen eines Fahrzeuges benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Zif. 1 bis 3 StVO. 1960 idgF nicht vorlagen.
13. BHGM/924070058786/24	28.06.2024	§ 24 Abs.1 lit. m StVO 1960	€ 30,00 15.10. 2024	Sie haben auf einer Sperrfläche gehalten.

14. BHGM/924070027620/24	27.03.2024	§ 97 Abs. 5 StVO 1960	€ 40,00 11.04. 2024	Sie haben dem von einem Straßen-aufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.
15. BHGM/924070026398/24	20.03.2024	§ 23 Abs. 1 StVO 1960	€ 40,00 30.05. 2024	Sie haben das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.
16. BHGM/923070079896/23	09.06.2023	§ 23 Abs. 1 StVO 1960	€ 15,00 19.09. 2023	Sie haben das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.
17. BHGM/923070079896/23	09.06.2023	§ 102 Abs. 2 KFG 1967	€ 15,00 19.09. 2023	Sie haben als Lenker/in die Alarmblinkanlage (§ 19 Abs.1a KFG 1967) eingeschaltet gehabt, obwohl keine im Gesetz genannten Gründe dafür vorlagen.
18. BHGM/923070047667/23	06.05.2023	§ 23 Abs. 2 StVO 1960	Ermahnung 04.07. 2023	Sie haben außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn zum Halten aufgestellt, obwohl sich dies aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nicht ergeben hat.
19. BHGM/923070040340/23	08.02.2023	§ 11 Abs. 1 StVO 1960	€ 90,00 27.04. 2023	Sie haben den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist. Es ist dadurch zu einem Verkehrsunfall gekommen.

20. BHGM/922070034380/22	24.10.2021	§ 8 Abs. 4 StVO 1960	€ 40,00 10.05. 2023	Sie haben einen Gehsteig durch Abstellen eines Fahrzeuges benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.
21. BHGM/921070054585/21	23.05.2021	§ 8 Abs. 4 StVO 1960	€ 40,00 30.09. 2022	Sie haben einen Gehsteig befahren, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.
22. BHGM/924070152227/24 LVwG-800625	10.11.2024	18 Abs. 5 Oö. Taxi-Betriebsordnung	€ 500,00	Sie haben als Inhaber und Betreiber des Einzelunternehmens I__ eine weitere Person einer bereits vereinbarten Taxifahrt zugeteilt, obwohl andere Personen nur mit Zustimmung des auftraggebenden Fahrgastes mitbefördert werden dürfen und keine der Ausnahmetatbestände vorlag.

In der mündlichen Verhandlung führte der Bf aus, dass er bis zur Entziehung des Taxilenkerausweises, sehr viel mit dem Taxi gefahren sei und sich besonders bemühe, die Vorschriften einzuhalten (Angaben des Bf in der VH).

II.2. Der unter den Punkten I. und II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Im Einzelnen ist noch Folgendes auszuführen: Die Feststellungen zur strafgerichtlichen Verurteilung gründen insbesondere auf der im Behördenakt befindlichen gekürzten Urteilsausfertigung. Vom Bf wurde das Vorliegen der auch bereits im angefochtenen Bescheid genannten strafgerichtlichen Verurteilung im Übrigen auch nicht bestritten. Die

Feststellungen zu den Verwaltungsstrafen beruhen vor allem auf den mit den Eingaben ON 7 und ON 9 im Verfahren LVwG-852104 übermittelten Entscheidungen (betreffend die Verwaltungsstrafen). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Übrigen an rechtskräftige Bestrafungen auch insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, feststeht (vgl. etwa VwGH 24.09.2015, Ra 2015/02/0132; 22.12.2023, Ra 2023/03/0145).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 2 BO 1994 ist der Taxilenkerausweis von der Behörde für einen angemessenen, die Geltungsdauer des Ausweises jedoch nicht überschreitenden Zeitraum zu entziehen, wenn eine der in § 6 BO 1994 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 fordert für die Ausstellung des Taxilenkerausweises die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers, diese muss zumindest in den letzten 5 Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein. In Verfahren über einen Antrag auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises wie auch in Verfahren über Entziehung eines solchen ist eine Wertung des Verhaltens des Betroffenen dahin vorzunehmen, ob die Vertrauenswürdigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung gegeben ist (VwGH 07.11.2022, Ra 2022/03/0241; 15.05.2023, Ra 2023/03/0095). Bei dieser Beurteilung ist die Behörde an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, feststeht (VwGH 13.06.2019, Ra 2019/02/0015; 07.11.2022, Ra 2022/03/0241; 15.05.2023, Ra 2023/03/0095), wobei von dieser Bindungswirkung auch Strafverfügungen erfasst sind (VwGH 24.09.2015, Ra 2015/02/0132; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015). Eine Person, die einen Hang zur Nichtbeachtung von im Interesse der Verkehrssicherheit erlassenen Vorschriften erkennen lässt, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als zum Lenken eines Taxis nicht geeignet angesehen werden (vgl. VwGH 21.04.1999, 98/03/0161). Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, auf Grund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens dieser Person zu beurteilen (vgl. etwa VwGH 17.11.1993, 92/03/0188). Gemäß § 16 Abs. 4 BO 1994 darf der Antragsteller gemäß § 16 Abs. 1 BO 1994 innerhalb der fünf der Antragstellung unmittelbar vorangegangenen Jahre nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften, insbesondere wegen solcher Verstöße, die objektiv geeignet sind, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden oder die Vollziehung der kraftfahrrechtlichen oder straßenpolizeilichen Vorschriften in einer den Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit gefährdenden Weise zu beeinträchtigen, bestraft worden sein.

Auf Besitzer eines Ausweises nach § 15 Abs. 1 Z 1 BO 1994 BO 1994 sind die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2 Z 1 und 2, 10 Abs. 1 und 13 anzuwenden, wobei § 13 Abs. 2 BO 1994 (Entziehung) unter sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 4 BO 1994 zu gelten hat (vgl. § 16 Abs. 10 BO 1994).

III.2. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes Wels und den rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, dass einerseits der Bf wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 und Abs. 4 StGB und des Vergehens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 erster Fall StGB verurteilt wurde, und andererseits betreffend den Bf mehr als zehn nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO, vier nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen des KFG und drei nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der Oö. Taxi-Betriebsordnung vorhanden sind. Aus dem Urteil des Landesgerichtes Wels folgt, dass der Bf nicht nur vorsätzlich als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung vor der Kriminalpolizei in einem Ermittlungsverfahren im Sinne der StPO falsch ausgesagt hat, sondern auch durch diese Tat einen anderen vorsätzlich der Gefahr einer behördlichen Verfolgung dadurch ausgesetzt hat, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden und mit einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlung falsch verdächtigte, obwohl er wusste, dass diese Verdächtigung falsch ist. Die belangte Behörde führte im angefochtenen Bescheid betreffend diese Straftaten bereits aus, dass wesentlich zu Lasten des Bf zu berücksichtigen sei, dass dieser wegen strafbarer Handlungen gegen die Rechtspflege rechtskräftig verurteilt wurde, zumal gerade im Taxigewerbe ein hohes Maß an persönlicher Zuverlässigkeit, Integrität und Wahrhaftigkeit erforderlich sei und diese Umstände daher im Rahmen der Zuverlässigkeit besonderes Gewicht erlangten. Betreffend die Verwaltungsübertretungen ist zunächst festzuhalten, dass der überwiegende Teil dieser Übertretungen in der Zeit nach dem 21.03.2023 bzw. nach dem 06.09.2023 begangen wurde, also zu einer Zeit als der Bf bereits Inhaber der verfahrensgegenständlichen Ausweise war. Die vom Bf zu verantwortenden Verwaltungsübertretungen betreffen mehrfach sicherheitsrelevante Vorschriften, dies betrifft insbesondere etwa die Verwendung eines Reifens mit einem Loch bis zum Gewebe bzw. die Verwendung eines Reifens mit zu geringer Profiltiefe (Übertretungen Nr. 8 und 9 [vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 10.04.1991, 90/03/0243]), das Nichtanzeigen der Änderung der Fahrtrichtung (siehe die Übertretungen Nr. 3, 5, 6 und 7 [vgl. zum Schutzzweck etwa OGH 23.11.2000, 2 Ob 36/00h]) oder die Übertretung nach § 11 Abs. 1 StVO (Übertretung Nr. 19). Die Vielzahl an (rechtskräftigen Bestrafungen wegen) Übertretungen, der die Ordnung und die Sicherheit des Straßenverkehrs regelnden Vorschriften lässt, aber auf eine Sorglosigkeit gegenüber diesen Vorschriften schließen. Es liegen zudem auch drei nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der Oö. Taxi-Betriebsordnung vor (vgl. in diesem Zusammenhang im Übrigen auch § 10 Abs. 3

lit. c BO 1994). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann der belangten Behörde daher im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie bei einer Gesamtbeurteilung aller relevanten Umstände angesichts der Straftat, welche der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegt, und der Vielzahl von im relevanten Zeitraum zu verantwortenden Verwaltungsübertretungen vom Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit ausgeht. Daran ändert im Übrigen auch der Umstand nichts, dass die letzte Verwaltungsübertretung, hinsichtlich welcher eine rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung vorliegt, im Jänner 2025 begangen wurde und die Tathandlung, welche der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegt, im Oktober 2024 begangen wurde. Das diesbezügliche Wohlverhalten des Bf reicht angesichts der Vielzahl der vom Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum hinweg begangenen Verwaltungsübertretungen und der strafgerichtlichen Verurteilung, hinsichtlich welcher die Probezeit für den bedingt nachgesehenen Strafteil im Übrigen auch noch nicht abgelaufen ist, im konkreten Fall noch nicht aus, um von einer Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit ausgehen zu können. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung ist die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 daher nicht gegeben und es hat die belangte Behörde daher im Ergebnis mit Recht den Taxilenkerausweis entzogen.

III.3. Die Dauer der Entziehung des Taxilenkerausweises hat nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Vertrauenswürdigkeit des von dieser Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln, zwecks Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen ist das Gewicht des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf die seither verstrichene Zeit zu beurteilen (VwGH 19.08.2019, Ra 2019/03/0079). Ausgehend von den im Verfahren hervorgekommenen Ergebnissen erscheint nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verfahrensgegenständlich eine Entziehung des Taxilenker-ausweises bis zum 05.10.2026 geboten. Angesichts der Vielzahl der vom Bf im relevanten Zeitraum zu verantwortenden Verwaltungsübertretungen und der strafgerichtlichen Verurteilung kann mit einer kürzeren Entziehungsdauer kein Auslangen gefunden werden. Eine längere Entziehungsdauer erscheint allerdings nicht erforderlich, da bei einer solchen Entziehung dann am Ende des Entziehungszeitraumes insgesamt rund zwei Jahre seit der Tathandlung, welche der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegt, und mehr als eineinhalb Jahre seit der letzten rechtskräftig bestraften Verwaltungsübertretung vergangen sind. Angesichts des Gewichts des Fehlverhaltens des Bf erscheint die nunmehr festgesetzte Entzugsdauer nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich als ein ausreichender Zeitraum, um von einer Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit ausgehen zu können. Hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid erwähnten möglichen Übertretung gemäß § 48 Abs. 5 KFG mit der Tatzeit 04.03.2026 ist der Vollständigkeit halber noch auszuführen, dass das Vorliegen einer allfälligen derartigen Übertretung für die Beurteilung der Vertrauenswürdig-keit im konkreten Fall keine maßgebliche Bedeutung zukommt. Es braucht daher

im vorliegenden Verfahren auch nicht ermittelt werden, ob eine solche Verwaltungsübertretung vom Bf begangen wurde. Diese zur Entziehung des Taxilenkerausweises angestellten Überlegungen treffen sinngemäß auch auf die Entziehung des Ausweises betreffend Schülertransporte zu, sodass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch dieser Ausweis bis 05.10.2026 zu entziehen ist (vgl. § 16 Abs. 10 BO 1994).

III.4. Der Beschwerde war daher hinsichtlich der Dauer der Entziehungen spruchgemäß teilweise stattzugeben. Der Ausweis wäre gemäß § 13 Abs. 2 BO 1994 nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Verlangen wieder auszufolgen, wenn die vorübergehend weggefallene Voraussetzung wieder gegeben ist.

III.5. Unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Bestrafungen des Bf einerseits und des mit § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 verfolgten Schutzzweckes andererseits war im vorliegenden Verwaltungsverfahren der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde im öffentlichen Interesse geboten, es wurde von der belangten Behörde daher mit Recht die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 02.02.2012, AW 2011/03/0017). Es war die Beschwerde, soweit sie sich gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung richtet, somit spruchgemäß als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger